



GEMEINDE

Würenlingen

Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall

Eine Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannte vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Die vorliegende Zusammenstellung soll den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei der Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung eine Hilfe anbieten.

Nach dem Eintritt eines Todesfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn die verstorbene Person Aufzeichnungen über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen, usw. hinterlassen hat.

Gültig ab 1. Januar 2019

Inkraftsetzung des neuen Bestattungs- und Friedhofreglements

Würenlingen, Januar 2019

Anordnungen und Formalitäten vor der Bestattung

Angehörige benachrichtigen	Die nächsten Angehörigen sind zu informieren.
Todesfall zu Hause	<p>Zuerst ist unverzüglich ein Arzt aufzubieten. Stellt dieser den Tod fest, ist der Todesfall der Gemeindekanzlei Würenlingen sofort anzuzeigen - Tel. 056 297 15 20.</p> <p>Bei Todesfällen am Wochenende hilft Ihnen folgende Telefonnummer 056 297 15 15 weiter.</p> <p>Die ärztliche Todesbescheinigung (Original) und - soweit vorhanden - das Familienbüchlein sind zur Besprechung mitzubringen.</p> <p>Die Gemeindekanzlei ist besorgt für die Einsargung, den Transport und die Beisetzung. Sie organisiert auch die Kremation.</p>
Todesfall im Spital oder Heim	Die Gemeindekanzlei des Hauptwohnsitzes der verstorbenen Person ist sofort zu informieren. Diese ist für die Einsargung, den Transport und die Organisation der Bestattung zuständig.
Bestattungsanordnung	Es gilt abzuklären, ob der/die Verstorbene eine Bestattungsanordnung mit den letzten Wünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.
Gemeindekanzlei	<p>Im Gespräch wird geklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überführung des Leichnams - Art der Beisetzung / Termin - Kremation (Zeitpunkt, Urnenwahl) - Ablauf der Beisetzung
Pfarrer/in	<p>Der Zeitpunkt der Abdankung / Bestattung ist vorgängig mit dem Pfarramt abzusprechen. Zur Vorbereitung der Abdankung allenfalls Lebenslauf mitbringen.</p> <p>Römisch-Kath. Pfarramt Würenlingen Tel. 056 281 11 28 sekretariat@pfarrei-wuerenlingen.ch https://pastoralraum-surbtal-wuerenlingen.ch/wuerenlingen/</p> <p>Reformiertes Pfarramt Villigen Tel. 056 284 24 25 info@kirche-rein.ch https://www.ref-rein.ch/</p> <p>Die Kirche Rein befindet sich am Kirchweg, in 5235 Rüfenach</p> <p>Gehörte der/die Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen der Gemeindekanzlei mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.</p>

Arbeitgeber	Sofortige Verständigung des Arbeitgebers mit Angabe, ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod hat dieser umgehend die Unfallversicherung zu benachrichtigen. In der Regel benachrichtigt er auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).
Todesanzeigen / Zeitungen (freiwillig)	Todesanzeigen und Leidzirkulare aufsetzen, drucken lassen und senden an: - Verwandte und Bekannte - Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Vermieter. Nähere Auskünfte erteilen die Zeitungen und Druckereien.
Leidmahl (freiwillig)	Vorsprache (nach Vorabklärung) im gewünschten Restaurant wegen Leidmahl (Menu, Parkierung, Transport).
Blumen (freiwillig)	Blumen / Kränze bei einem Blumengeschäft bestellen

Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

Testament und Erbverträge	Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind dem Bezirksgericht Baden einzureichen.
Steuerrechtliche Inventarisierung	Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventurbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden.
Erbschaft Erbausschlagung	Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers Kraft Gesetzes. Möchten die Erben eine Erbschaft nicht annehmen, müssen sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Art. 566 ZGB: Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate . Die Ausschlagung hat beim Bezirksgericht Baden zu erfolgen.
Öffentliches Inventar	Bestehen Unsicherheiten über die finanzielle Situation des Verstorbenen? Gemäss Art. 580 ZGB ist jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss innert Monatsfrist beim Bezirksgericht Baden angebracht werden. Anschliessend wird ein Rechnungsruf publiziert.

<p>AHV / IV</p> <p>EL</p> <p>Zuständigkeit</p>	<p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente) sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA-Gemeindezweigstelle Würenlingen.</p> <p>Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.</p> <p>Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.</p> <p>Eventuell ist zu prüfen, ob ein EL-Anspruch besteht. Die bereits laufende EL muss angepasst werden.</p> <p>In allen Zweifelsfällen gibt die SVA-Gemeindezweigstelle Würenlingen (Tel. 056 297 15 30) gerne Auskunft.</p>
<p>Versicherungen</p>	<p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Police(n) beschaffen - welche Leistungen sind versichert? - welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können? - Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim zuständigen regionalen Zivilstandsamt) oder des Familienbüchleins notwendig. <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind; - allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen. <p>Für vorausbezahlte Prämien kann evtl. Prämienrückerstattung verlangt werden.</p>
<p>Bank und Postcheckamt</p>	<p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden. - Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen. - Saldobestätigung per Todestag verlangen

	- Daueraufträge sistieren
Militär	Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten.
Waffen A C H T U N G!	<p>Dass man sich nicht strafbar macht, wenn man durch Erbgang eine Waffe erhält, ist folgendes einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwaffe (Pistole/Revolver/Sturmgewehr, etc.) innerhalb von 6 Monaten einen Waffenerwerbsschein bei der zuständigen kantonalen Behörde beantragen, sofern nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person die Waffe übertragen wird. - Verbotene Waffe (Serienfeuerwaffe/Dolche, etc.) Innerhalb von 6 Monaten eine Ausnahmegewilligung bei der zuständigen kantonalen Behörde beantragen, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen wird. - Feuerwaffe (Erwerb mit Vertrag gemäss Art. 10 Waffengesetz) Innerhalb von 6 Monaten die Angaben (Vertragskopie) direkt der kantonalen Behörde übermitteln, sofern die Feuerwaffe nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen wird. <p>Weitere Informationen erhalten Sie unter: https://www.ag.ch/de/dvi/kantonspolizei/sicherheit_ordnung/waffen/waffen_1.jsp oder http://www.fedpol.admin.ch (unter Rubrik Waffen)</p>
Vermieter	Todesfall an den Vermieter melden und wenn nötig, Wohnung kündigen. Bei Haushaltsauflösung zusätzlich Telefonanschluss, Elektrizität sowie allfällige Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente kündigen.
Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbbescheinigung (beim Bezirksgericht Baden bestellen, Bestellformulare bei Gemeindekanzlei erhältlich).
Erbbescheinigung	<p>Die Erbbescheinigung ist beim Bezirksgericht Baden zu bestellen. Bestellformulare sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich.</p> <p>Die Erbbescheinigungen werden vom Bezirksgericht in der Regel erst drei Monate nach dem Tod ausgestellt, da die Erben vorher noch die Möglichkeit haben, die Erbschaft auszuschlagen.</p> <p>Für weitere Auskünfte: Bezirksgericht Baden Tel. 056 200 13 13</p>
Allgemeines	<p>Das Bestattungs- und Friedhofreglement enthält die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und Benützung des Friedhofes.</p> <p>Die darin enthaltenen Anordnungen sind für alle Friedhofbenützer verbindlich. Das Reglement kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.</p>

Friedhof in Würenlingen

Erdbestattungs- / Urnengräber	<p>Die Grabesruhe dauert bei den Erdbestattungs- und Urnengräbern mindestens 20 Jahre (Beisetzungen ab 1. Januar 2019).</p> <p>In einem bestehenden Grab können zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. In den letzten 10 Jahren der Benützungsdauer dürfen in der Regel keine Urnen mehr in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.</p>
Gemeinschaftsurnengrab	<p>Die Grabesruhe beim Gemeinschaftsurnengrab dauert mindestens 20 Jahre (Beisetzungen ab 1. Januar 2019).</p> <p>Die Kosten für die Gravur auf der Schriftplatte stellt der Bildhauer direkt den Angehörigen in Rechnung.</p>
Grabunterhaltspflicht	<p>Die Angehörigen von Verstorbenen sind verpflichtet, für den Unterhalt der Grabstätte während der ganzen Dauer der Grabesruhe aufzukommen.</p>
Bepflanzung / Grabunterhalt	<p>Die Bepflanzung kann durch die Angehörigen oder mittels Auftrag durch die Gemeinde erfolgen.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, mit der Gemeinde Würenlingen eine Grabunterhaltsvereinbarung für die Dauer von maximal 20 Jahren (Beisetzungen ab 1. Januar 2019) abzuschliessen.</p> <p>Nähere Auskünfte erteilt die Gemeindekanzlei.</p>
Grabkreuze / Grabmale	<p>Auf den Zeitpunkt der Beisetzung wird von der Gemeinde ein einheitliches Grabkreuz aus Holz bestellt. Dieses Holzkreuz bleibt bis zum Ersatz durch ein Grabmal bestehen. Über die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler gibt das Bestattungs- und Friedhofreglement Auskunft.</p>
Bestattungskosten (ab 1. Januar 2019)	<p>Die Einwohnergemeinde Würenlingen übernimmt bei einem Todesfall ihrer Einwohner folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Überführung vom Todesort zum Krematorium bzw. Friedhof- Aufwand Bauamt für Graböffnung, Anwesenheit während Beerdigung, usw.- Grabplatz (ausser Pauschalbeitrag Gemeinschaftsgrab und Kauf Familiengrab) <p>Die weiteren Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.</p>

Bei Fragen oder Unklarheiten zögern Sie bitte nicht.

Die Gemeindekanzlei Würenlingen steht Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Gemeindekanzlei Würenlingen